

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Angebekunden:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 40

Diez, Samstag den 16. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1550/1. 18. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben

macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsblätter oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzholleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne u. s.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzholle, Hauspäne und Essigholzpäne.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bestände bis 1000 Kg. und Mengen, die im monatlichen Gesamtanfall nicht mehr als 1000 Kg. betragen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände zur Verfeuerung in dem Betriebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Viefierung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser Beschaffungsstelle.
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Viefierung der beschlagnahmten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, sofern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. R. R. A.), festgesetzte Höchstpreis.

§ 6.

Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen haben monatlich auf amtlichen Meldescheinen (§ 9) zu erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holzspänen“ postfrei zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände (z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag) bei den späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldescheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2019 b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit den. Her Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (M. Schrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldescheine auszufüllen.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen verfeuert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich verfeuerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäfts-

bücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W. 30, Viktoria-Luise-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen“.

§ 12.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Bst. 600/6. 17. R. R. A. II. Ang., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art vom 29. September 1917 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 16. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 16. Februar 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

R. R. 396/2. 18.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1600/1. 18. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Vermerk zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Nach kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

8. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzvolle, Hauspäne und Esigholzsäpäne.

§ 2.

Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocknen gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 Mark für 100 Kg. in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen frei verladen in den Eisenwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Streumittel bei der Königlichen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W. 30, Viktoria-Luisen-Platz 8.

§ 4.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 16. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armekorps.

Coblenz, den 16. Februar 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

N. N. 598/2. 18.

I. 671.

Diez, den 30. Januar 1918.

Bekanntmachung.

Die Schuhfürjorge des Nationalen Frauendienstes in Frankfurt a. M. veranstaltet ständige Ausbildungskurse für auswärtige Teilnehmerinnen in der Anfertigung von Schuhwerk aus Abfällen aller Art, um dadurch der Bevölkerung in den kleinen Orten Gelegenheit zu geben, durch ausgebildete Kräfte die Anfertigung und Instandsetzung von Schuhwerk zu erlernen. Bei der immer größer werdenden Knappheit an Material und der wachsenden Schwierigkeit, die Schuhe ausbessern zu lassen, ist diese Arbeit ein besonders dringendes Gebot der Stunde.

Anmeldungen zu diesen Kursen werden im Büro der Schuhfürjorge Frankfurt (Main), Bleichstraße 72, entgegen genommen.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Bimmermann

J.-Nr. II. 1358.

Diez, den 12. Februar 1918.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: die Ausführung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1918.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 2. Mai 1900 — Preisblatt Nr. 105 — und auf die in Nr. 12 des Regierungsamtsblattes für 1901 abgedruckten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäftes ersuche ich Sie, die Impflisten für 1918 nunmehr aufzustellen. Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Die mit I bezeichneten Formulare sind für die Impfärzte bestimmt und daher zunächst sorgfältig aufzubewahren. Formular V dient zur Aufnahme der zur Erstimpfung, Formular IV zur Aufnahme der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder.

Hiernach sind in Liste V aufzunehmen:

a) alle 1916 und früher geborenen Kinder, welche entweder noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden sind,

b) alle im Jahre 1917 geborenen noch lebenden Kinder einschließlich der zugezogenen.

In die Wiederimpfliste (Form. IV) gehören:

a) alle 1905 oder früher geborenen und noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Zöglinge von öffentlichen oder Privatlehranstalten, und

b) die 1906 geborenen Zöglinge solcher Lehranstalten.

Es wird erwartet, daß alle unter a) erwähnten Impfpflichtigen aus den Duplikatslisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes (z. B. im Vorjahre zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft u.) übertragen werden und in Spalte 6 die Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen genau angegeben wird.

Bei Wegzügen ist in der letzten Spalte der neue Wohnort des Impflings anzugeben und weiter anzuführen, wann die Ueberweisung stattgefunden hat.

Zur übrigen wird wegen Ausfüllung der Listen auf die den Formularen vorgedruckten Bemerkungen Bezug genommen.

Die Listen sind doppelt aufzustellen. Ueber das Gesamtergebnis ist je eine Uebersicht nach Formular VIII und IX ebenfalls in doppelter Ausfertigung anzufertigen und demnächst, spätestens aber bis zum 1. Oktober d. J. bestimmt unter Beifügung der ärztlichen Zeugnisse über etwaige Befreiungen und einer Anzeige über etwa ergangene richterliche Entscheidungen wegen Nichtgestellungen von Impflingen einzuwenden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die ihnen nach den Vorschriften unter IV der eingangs erwähnten Bestimmungen über die Sicherung der Ausführung des Impfgeschäftes zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahrzunehmen, besonders für Bereitstellung geeigneter reinlicher Impfstokale Sorge zu tragen und den Eltern der Impfpflichtigen rechtzeitig gedruckte Vorladungen (die auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln versehen sind) zugehen zu lassen.

Die Vordrucke für die Vorladungen gehen Ihnen mit den übrigen Formularen zu.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfüllung der Impflisten während des Impfgeschäftes und die Ausfertigung der Impfscheine nicht Sache des Impfärztes sondern des Bürgermeisters ist und deshalb von diesem oder von ihm bestellten Personen wahrzunehmen ist. (Die durch Beschaffung von Schreibhilfe entstehenden Kosten fallen der Gemeindekasse zur Last.) Weiter wird daran erinnert, daß der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und, wenn Wiederimpfliche zur Vorstellung gelangen, auch ein Lehrer, der rechtzeitig von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen ist, in den Impf- und Nachschauterminen anwesend

sein müssen. Für Waschgelegenheit — zwei Waschküfseinen — Seife und Handtuch — muß gesorgt sein. Zur ordnungsmäßigen Ausführung des Impfgeschäftes ist die genaueste Befolgung der gegebenen Bestimmungen unerlässlich.

Die Festsetzung der Impftermine wird demnächst im Kreisblatt bekannt gegeben werden.

Bis zum 1. April d. Js. sind mir die ordnungsmäßig aufgestellten Impflisten zur Prüfung vorzulegen.

Der Landrat

J. B.

Schön.

Nichtamtlicher Teil

Wiederaufbau des Handwerks nach dem Kriege.

Der vor kurzem in Limburg ins Leben gerufen: Kreisverband für Handwerk und Gewerbe veranstaltete im großen Saale der „Alten Post“ eine als Mittelstandstag gedachte Versammlung der Handwerker, die sich eines verhältnismäßig guten Besuches zu erfreuen hatte. Es waren Teilnehmer aus mehreren Kreisen des Regierungsbezirks erschienen. Auch Vertreter der Behörden und Kirche hatten sich eingefunden. Den Vorsitz führte Herr Bauunternehmer J. G. Bröy.

Der Redner des Tages, Herr Esser-Euskirchen, Geschäftsführer des Rheinischen Handwerkerbundes, verbreitete sich in eindringlicher und eingehender Weise über alle wichtigen Fragen, die für das Handwerk im Vordergrund stehen und erweckte zweifellos bei den Teilnehmern reges Interesse. Wie der Redner ausführte, hat das deutsche Handwerk im Kriege eine Widerstandskraft erwiesen, die allgemein überraschte. Trotzdem hat kein einziger Erwerbsstand die Lasten des Krieges in so schwerer Weise zu tragen, wie gerade das Handwerk. Wie vieles ist in Trümmer gegangen, was vorher jahrelangen mühseligen Aufbaues bedurfte! Hinzu kommt noch die große Lücke, die die fürs Vaterland gefallenen Angehörigen des Handwerkerstandes hinterlassen; ferner ist der unermessliche Schaden zu bedenken, der dadurch hervorgerufen worden ist, daß Tausende von ausgebildeten Lehrlingen einfach in die kriegswirtschaftlichen Betriebe eingetreten sind, um höheren Verdienst zu erlangen, ganz zu schweigen von den Fällen, in denen Lehrlinge einfach über die Lehrverträge hinweg anderwärts lohnendere Beschäftigung suchten. Ferner haben einflussreiche Männer die Frage aufgeworfen, ob nicht das Handwerk, als eine mittelalterliche Erzeugungsform, überlebt sei und unter dem Einfluß des Krieges nicht überhaupt aus der Volkswirtschaft ausgeschaltet werden sollte. Diese Gedanken würden besonders von Unterstaatssekretär Müller und Generaldirektor Walter Rathenau eifrig vertreten, die der Meinung Ausdruck gaben, daß die Betriebskonzentration im Interesse der Zukunft unserer Volkswirtschaft und zur Hebung der Leistungsfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkt, die Beseitigung der handwerklichen Zersplitterung notwendig machte. Die Sozialdemokratie natürlich habe diese Gedanken aufgegriffen und strebe seiner Verwirklichung zu. Das Handwerk denke in dieser Sache anders. Es muß darauf hingewirkt werden, daß möglichst viele kleine selbständige Existenzen erhalten werden. Das Handwerk hat sich im Kriege mittelbar und unmittelbar bestens bewährt, was von maßgebender und die wirklichen Tatsachen überschauender Seite bestätigt wird. Handwerkliche Tüchtigkeit ist überall von großer Bedeutung. Das wird sich auch in Zukunft erweisen, und darum muß das Handwerk nicht nur erhalten, sondern tatkräftig gefördert werden. Zum Wiederaufbau des Handwerks bedarf es der nachdrücklichsten und einheitlichen Zusammenarbeit von Staatshilfe und Selbsthilfe, insbesondere durch Bereitstellung von Mitteln zur Lösung der finanziellen Schwierigkeiten, Sicherstellung und preiswerte Vermittlung der erforderlichen Rohstoffe, Beschaffung ausreichender Ar-

beitsgelegenheiten zu angemessenen Preisen. Der Reichstag, Landtag und die Regierung sind bereit, mit weitgehendsten Mitteln zu helfen. Aber die Staatshilfe reicht nicht aus. Jeder Handwerker muß persönlich mithelfen, getragen von echtem und rechtem Gemeinschaftsgefühl. Die Rohstoffbeschaffung ist Sache der Organisationen, die eine genaue Ueberwachung der Preisbildung vornehmen müssen. Wahrscheinlich wird es an Arbeit nach dem Kriege nicht mangeln. Um dem Handwerk den rechten Anteil an allen Arbeitsvergebungen zu sichern, ist es dringend vorzuziehen, überall Lieferungs- oder Werkgenossenschaften zu gründen. Diese Einsicht hat ja schon während des Krieges vielerorts Platz gegriffen. Als weitere Leitsätze stellte der Redner auf: Geistige und sittliche Hebung des Handwerkerstandes, sowie stärkere Geltendmachung im öffentlichen Leben. Förderung des Lehrlingswesens durch Heranziehung eines besseren Nachwuchses, Herbeiführung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sittliche und sachliche Erziehung des Meisterstandes und vermehrte Teilnahme desselben am politischen Leben. Durch gänzlich ungerechtfertigtes Jammern halte man geradezu den Nachwuchs fern. Das Handwerk haben auch heute für jeden tüchtigen Handwerker „goldenen Boden“. Ferner sei ein weiterer Umstand vorhanden, der die Abneigung, eine Lehrzeit durchzumachen, erkläre: Die schlechte Bezahlung der Lehrlinge. Vielfach wird von den Meistern heutzutage auch viel zu wenig beachtet, daß sie den Lehrlingen nicht nur Lehrherren, sondern auch Erzieher sein sollen. Das Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen muß wieder in die alten Bahnen geleitet werden. Der Meister soll keine gesellschaftliche Mauer zwischen sich und den Gesellen aufrichten, sondern diesen immer wieder ins Bewusstsein rufen, daß die guten Beziehungen in beiderseitigem Interesse liegen. Die Meister müssen die Gesellenvereine aufsuchen, in deren Vortragsabende gehen und den Standpunkt der Gesellen verstehen lernen wollen. — Es würde zu weit führen, im Rahmen eines knappen Berichtes alle die trefflichen Winke und Erfahrungsergebnisse des Redners mitzuteilen. Wir wollen uns deshalb darauf beschränken, noch zu erwähnen, daß Herr Esser die rege Beteiligung der Handwerker am politischen Leben für absolut notwendig erachtet, wenn der Handwerkerstand nicht überall und immer zu kurz kommen soll. Bei geschlossener Einheit, klarem Willen und zielbewußtem Handeln können ihm alle Anfeindungen und Widerwärtigkeiten im Daseinskampf nichts tun.

Die Zuhörer spendeten dem tüchtigen Redner lebhafte Beifall. In der Aussprache ergriffen das Wort die Herren Prälat Dr. Hilpisch, Regierungsassessor von Borcke, Bürgermeister Haerten, um dem Handwerkerstand die Sympathien der kirchlichen und öffentlichen Behörden zum Ausdruck zu bringen. Herr Schlossermeister Kern-Limburg brachte Wünsche hinsichtlich des Lehrlingswesens zum Ausdruck, die in dem Vorschlag gipfelten, eine Kommission, bestehend aus Handwerkern, Lehrern usw. ins Leben zu rufen, die die Pflege eines tüchtigen gewerblichen Nachwuchses in die Hand nehmen soll. Herr Schulleiter Dücker, der Geschäftsführer des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe, erklärte, diesen Vorschlag mit zu den ersten Beratungsgegenständen des Verbandes rechnen zu wollen. Mit einem Dankeswort an alle Erschienenen schloß darauf Herr Bröy die stattliche Versammlung.

Vermischte Nachrichten.

Neue Titel im höheren Schulwesen. Nach einem kaiserlichen Erlaß treten im höheren Schulamt einige Änderungen der Amtsbezeichnungen ein. Die Kandidaten im Vorbereitungsdienst heißen künftig Studienreferendare, die wissenschaftlichen Hilfslehrer Studien-Assessoren. Der Titel Professor fällt fort. Die seitherigen Professoren führen die Amtsbezeichnung Studienrat, während der Professortitel den Hochschullehrern vorbehalten bleibt.